

Die bedingte Verurteilung ist unzulässig in den Fällen der Verurteilung eines Jugendlichen nach § 24 JGG (§ 18 Abs. 1 JGG).

Die bedingte Verurteilung ist eine echte Strafe. Sie enthält alle Merkmale einer Strafe : Sie unterwirft den Bestraften einem bestimmten Zwang, bringt wie die Freiheitsentziehung gemäß § 17 JGG eine moralisch-politische Verurteilung zum Ausdruck und weist auch andere Strafwirkungen auf (sie wirkt rückfallbegründend, sie wird in das Strafregister eingetragen, sie ist die Grundlage für eine etwaige Gesamtstrafenbildung usw.). Dieser Strafcharakter wird sofort deutlich, wenn die Strafe im Nichtbewährungsfall vollstreckt wird. Die Erziehungsmaßnahmen enthalten diese Merkmale nicht oder doch nur teilweise.

Die bedingte Verurteilung ist demnach keineswegs nur eine Erziehungsmaßnahme. Sie trägt auch bei Bewährung des Jugendlichen Züge, die dem Wesen der Erziehungsmaßnahme fremd und vielmehr der Strafe eigen sind. Dafür spricht auch ihre rechtliche Regelung im dritten Abschnitt des ersten Teils des Jugendgerichtsgesetzes, der unter der Überschrift „Die Strafe“ steht. Im übrigen hätte es auch nicht einer Regelung in zwei Paragraphen (§§ 18, 19 JGG) bedurft, wenn die bedingte Verurteilung wie die bedingte Strafaussetzung lediglich als Maßnahme der Strafvollstreckung anzusehen wäre. Sie würde sich von dieser dann nur dadurch unterscheiden, daß sie im Urteil (während die bedingte Strafaussetzung nach Erlass des Urteils durch Beschluß) auszusprechen ist. Die bedingte *Strafaussetzung* als reine Vollstreckungsmaßnahme hat jedoch mit der bedingten *Verurteilung* außer den gemeinsamen Vorschriften über die Bewährungszeit, die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und die Folgen bei Nichtbewährung nichts gemein.

ec) Von den *Zusatzstrafen* des allgemeinen Strafrechts erklärt das Jugendgerichtsgesetz bestimmte Zusatzstrafen für unzulässig. Das sind der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (§ 22 Abs. 1 JGG). Alle anderen Zusatzstrafen und Nebenfolgen können grundsätzlich angeordnet werden, sofern sie nicht dem besonderen Erziehungszweck der Bestrafung des Jugendlichen widersprechen und damit als unzulässig anzusehen sind.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß nach § 22 Abs. 2 JGG der Gewinn, den der Jugendliche aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, eingezogen werden muß. Ist an die Stelle des ursprünglich erlangten Gegenstandes ein anderer getreten, so kann dieser